

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

des

Eigenbetriebs Stadtbetriebe Lorsch

Lorsch

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<u>Bericht</u>	
1 PRÜFUNGSAUFRAG	1 - 2
2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	3 - 6
3 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	
3.1 Gegenstand der Prüfung	7 - 8
3.2 Art und Umfang der Prüfung	8 - 9
4 ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	
4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.2 Vorjahresabschluss und -lagebericht	10
4.3 Jahresabschluss	10 - 11
4.4 Lagebericht	11
5 ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	
5.1 Gesamtaussage	12
5.2 Fünfjahresübersicht	12
5.3 Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage	13 - 17
6 FESTSTELLUNGEN AUFGRUND VON ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFRAGS	
6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	18
6.2 Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüh-erkennungssystems	18
7 SCHLUSSBEMERKUNG UND WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	19 - 23

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1	Blatt 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	Anlage 1	Blatt 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 1	Blatt 3 bis 6
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 2	Blatt 1 bis 9
Erfolgsübersicht 2023	Anlage 3	
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 4	
Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 5	Blatt 1 bis 12
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 6	

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 1 -

1 PRÜFUNGSAUFRAG

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch wurde ich am 14. Dezember 2023 zum Abschlussprüfer des

Eigenbetriebs Stadtbetriebe Lorsch
Lorsch

- im Folgenden auch kurz „Stadtbetriebe“ oder „Eigenbetrieb“ genannt -

für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Betriebsleitung hat mich daraufhin beauftragt, den vom Eigenbetrieb aufgestellten Jahresabschluss (Anlage 1) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht (Anlage 2) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Bei der Prüfung der Stadtbetriebe handelt es sich gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes um eine gesetzliche Pflichtprüfung, wonach die Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB erfolgen muss.

Ich wurde ebenfalls beauftragt, eine Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchzuführen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang (Anlage 1) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 2) beigefügt.

Die rechtlichen Verhältnisse habe ich in der Anlage 4 dargestellt.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 2 -

Meiner Tätigkeit liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 6) zugrunde, nach denen sich auch meine Verantwortlichkeit Dritten gegenüber bestimmt.

Über die Feststellungen sowie Gegenstand, Art und Umfang meiner Prüfung erstatte ich unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und PS KMU 7 (09.2022)) den nachstehenden Bericht, der ausschließlich für meinen Auftraggeber bestimmt ist. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil meines Berichts.

Der Prüfungsbericht ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 3 -

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Pflichtgemäß nehme ich als Abschlussprüfer zur Darstellung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei berücksichtige ich vor allem die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs im Lagebericht.

Zu diesem Zweck stelle ich die Lagebeurteilung der Betriebsleitung nachfolgend zunächst in ihren Grundzügen dar.

Lagebericht

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage:

Die Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen sowie alle Arten von Bau- und Dienstleistungen des Betriebshofs, die zur Daseinsvorsorge und sonstigen Aufgabenerfüllung der Stadt Lorsch notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere die Reparatur und vorbeugende Instandhaltung des städtischen Straßen- und Wegenetzes, die Stadtreinigung, der Winterdienst, die Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünanlagen.

Die Baumaßnahme „Olympiastadion“ bestehend aus einem Kunstrasenplatz sowie einer Leichtathletikanlage mit Speerwurfanlage, zwei Weitsprunganlagen, einer Stabhochsprungsanlage, einer Hochsprunganlage und zwei Kugelstoßanlagen sowie neuen Tribünenanlagen auf der West- und Ostseite der Laufbahnen wurde zum 30. September 2014 fertiggestellt. Die Investitionskosten betragen insgesamt T€ 1.856. Die Gesamtmaßnahme wurde mit T€ 200 vom Land Hessen gefördert. Die Investitionszuschüsse werden als Sonderposten passiviert, der entsprechend der Nutzungsdauer des „Olympiastadions“ aufgelöst wird.

Im Ehlried wurde der Kunstrasenplatz in 2019 grundlegend saniert. Dabei wurde der Belag aus dem Jahr 2004 ausgetauscht und durch eine Korkfüllung ersetzt. Aufgrund der Wittringsverhältnisse erfolgte im Jahr 2019 nur eine Teilabnahme. Abgeschlossen wurde die Maßnahme im Mai 2020. Die Investitionskosten betragen insgesamt T€ 246 und wurden in 2019 mit T€ 50 vom Land Hessen gefördert.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 4 -

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2023 die Auftragsvergabe für den Bau einer Dreifeld-Sporthalle im Ehlried mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen in Höhe von € 9,5 Mio. (Baukosten € 8,4 Mio. zzgl. Honorare, Genehmigungen und sonstiges) an einen Generalunternehmer beschlossen.

Im Geschäftsjahr 2023 erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresverlust in Höhe von € 327.662,78 (Vj. T€ 311). Auf den Betriebszweig „Sportstätten“ entfielen davon € 410.340,17 (Vj. T€ 315). Der Betriebszweig „Betriebshof“ hat einen Jahresgewinn von € 82.677,39 (Vj. T€ 4) erwirtschaftet.

Zur Ertragslage des Betriebszweigs „Sportstätten“ weist die Betriebsleitung darauf hin, dass die Sportplätze den Sportvereinen kostenlos verpachtet werden, sodass keine wesentlichen Erträge zu erwarten sind. Im Gegenzug haben sich die Vereine verpflichtet, die Sportanlagen zu pflegen und zu unterhalten. Der Eigenbetrieb übernimmt das Mähen und Düngen der Naturrasenplätze. Die Abschreibungen und die Kosten für die Grundpflegemaßnahmen der Kunstrasenplätze, die nur von Fachfirmen ausgeführt werden können, gehen ebenfalls zu Lasten des Eigenbetriebs.

Im Wirtschaftsplan 2023 war die Betriebsleitung für den Betriebszweig „Sportstätten“ von einem Jahresverlust von T€ 468 ausgegangen. Der geringere Verlust von rd. T€ 58 ist im Wesentlichen auf die niedrigeren Materialaufwendungen (T€ 10) und dem niedrigeren Zinsaufwand (T€ 40) zurückzuführen.

Zur Ertragslage des Betriebszweigs „Betriebshof“ weist die Betriebsleitung darauf hin, dass die Verrechnungssätze, die der Stadt in Rechnung gestellt werden, von € 39,20 auf € 41,80 pro Stunde und Mitarbeiter und Saisonkräfte erhöht wurden. Die Erträge aus Dienstleistungen für städtische Produkte betrugen im Geschäftsjahr 2023 T€ 1.967 (Vj. T€ 1.749). Die Kosten betrafen im Wesentlichen das Personal T€ 1.592 (Vj. T€ 1.504), Abschreibungen T€ 90 (Vj. T€ 98) und sonstige Aufwendungen T€ 215 (Vj. T€ 154).

Im Wirtschaftsplan 2023 war die Betriebsleitung für den Betriebszweig „Betriebshof“ von einem Jahresverlust von T€ 16 ausgegangen. Das Jahresergebnis ist um T€ 98 höher ausgefallen. Die Gesamterträge lagen rd. T€ 96 unter Plan. Dagegen sind die Gesamtaufwendungen um rd. T€ 194 unter dem geplanten Rahmen. Die Betriebsleitung führt diese Entwicklung darauf zurück, dass die Nachbesetzung von Personalausfällen einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen und nicht alle Planstellen besetzt werden konnten. Dadurch konnten einerseits die Leistungen nicht wie geplant ausgeführt werden, andererseits sind die Personalaufwendungen um rd. T€ 166 niedriger als geplant.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 5 -

Zur Vermögens- und Finanzlage hebt die Betriebsleitung hervor, dass die Anlagenquote 62,85% und die Eigenkapitalquote 22,39% beträgt. Die Investitionen betragen T€ 1.072. Die Investitionen betrafen im Wesentlichen die Anlagen im Bau „Dreifeld-Sporthalle“ (T€ 899).

Dem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 1.084 standen eine Netto-Kreditaufnahme in Höhe von T€ 564 gegenüber. Zusammen mit dem Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 86) und der Einzahlung der Stadt Lorsch in die Rücklagen (T€ 636) hat sich der Finanzmittelfonds um T€ 30 auf T€ 3.273 erhöht.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung:

Die Betriebsleitung rechnet für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 für den Betriebszweig „Sportstätten“ mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ 572 bzw. T€ 942. Die erwartete Zunahme des Jahresverlustes wird durch die Inbetriebnahme der Dreifeld-Sporthalle verursacht. Für den Betriebszweig „Betriebshof“ rechnet die Betriebsleitung für 2024 und 2025 mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Mit dem Umbau des Sportstadions in eine moderne Sportanlage wurde für den Freizeitsport in Lorsch ein qualitativ hochwertiges Angebot geschaffen. Für Lorsch stellen die modernen Sportanlagen mit den vielfältigen sportlichen Möglichkeiten einen wesentlichen Standortfaktor dar. Das Land Hessen toleriert die defizitäre Struktur der Sportförderung ausdrücklich als gesundheitspolitische Maßnahme.

Für den Betriebszweig Sportstätten wird der Bau der Dreifeld-Sporthalle vorangetrieben. Im Ehlried soll das Freizeitangebot durch einen Dirt-Park erweitert werden.

Im Betriebszweig „Betriebshof“ ist die Steigerung der Produktivität sowie die Optimierung der Arbeitsabläufe die Zielsetzung für die Folgejahre.

Jahresabschluss

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der Fortführung des Eigenbetriebs ausgegangen. Die Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden bringt dies zum Ausdruck.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 6 -

Stellungnahme

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs, die ich aus den im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet habe, bin ich - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der Betriebsleitung, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, realistisch erscheint.

Die Darstellung der Betriebsleitung erweckt keine falsche Vorstellung von der Lage, dem Fortbestand und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs. Ich weise darauf hin, dass meine Stellungnahme nicht auf eigenen Prognoseberechnungen beruht.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 7 -

3 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Ich habe den vom Eigenbetrieb aufgestellten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlage 1) - einschließlich der diesem Abschluss zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht (Anlage 2) des Eigenbetriebs Stadtwerke Lorsch für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nach § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Den Jahresabschluss, die Buchführung und den Lagebericht habe ich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geprüft. Die Prüfung des Lageberichtes erstreckt sich außerdem darauf, ob dieser in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss und den von mir während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht sowie ein insgesamt zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften war nur in dem Umfang Bestandteil meiner Abschlussprüfung, in dem diese Vorschriften Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht haben. Die Aufdeckung und Aufklärung von eventuellen Unregelmäßigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen und die Beurteilung der Angemessenheit der Art und des Umfangs des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand meines Auftrages.

Insbesondere erstreckte sich meine Prüfung nicht darauf festzustellen, ob alle Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. Vorschriften des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts, des Außenwirtschaftsrechts sowie Verbraucherschutzbestimmungen oder Umweltschutzbestimmungen eingehalten worden sind.

Das interne Kontrollsysteem des Eigenbetriebs habe ich untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von wesentlicher Bedeutung ist. Zum Gegenstand der Abschlussprüfung gehört jedoch nicht die Prüfung des internen Kontrollsysteins in seiner Gesamtheit.

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Der hierzu von der Finanzbehörde im Rahmen der angestrebten einheitlichen Berichterstattung vorgegebene „Fragenkatalog für die Prüfung nach § 53 HGrG“ ist mit meinen entsprechenden Feststellungen in der Anlage 5 wiedergegeben. Ich habe diesen Fragenkatalog an den entsprechenden IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) angepasst.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Durchführung der Abschlussprüfung erfolgte pflichtgemäß nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. den §§ 316 ff. HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten. Danach habe ich meine Abschlussprüfung problemorientiert -jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung- so angelegt, dass ich falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätte erkennen müssen. Nach meiner Auffassung bildet die von mir durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil.

Meine Prüfungsplanung erstreckte sich darauf, einen Überblick über die Geschäftstätigkeit, das wirtschaftliche Umfeld sowie das Rechnungswesen des Eigenbetriebs zu erlangen und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorzunehmen. Auf Basis der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurde von mir die Prüfungsstrategie unter Beachtung der internen Kontrollsituation des Eigenbetriebs festgelegt.

Soweit die von mir identifizierten und als relevant für die Rechnungslegung beurteilten internen Kontrollverfahren des Eigenbetriebs nach meinen Feststellungen angemessen sind und im Berichtsjahr angewendet wurden bzw. wirksam waren, konnte ich meine ergebnisorientierten Prüfungshandlungen reduzieren. In allen anderen Fällen waren entsprechend meiner Risikoeinschätzung und des Wesentlichkeitsgrundsatzes in erweitertem Umfang stichprobenweise Detailprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen sowie Plausibilitätsbeurteilungen durchzuführen. Bei ergebnisorientierten Einzelprüfungen habe ich Stichproben in bewusster Auswahl unter Berücksichtigung der von mir bei den Vorjahresprüfungen und im Rahmen meiner Prüfungsplanung gewonnenen Erkenntnisse oder unter Heranziehung mathematisch-statistischer Auswahlverfahren gezogen.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 9 -

Aufgrund meiner im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Analysen wurden für die Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2023 die folgenden Prüfungsschwerpunkte gebildet:

- Prüfung der Anschaffungskosten der im Bau befindlichen Dreifeld-Sporthalle
- Darlehen gegenüber Kreditinstituten
- Umsatzerlöse

Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Bücher, Belege und Inventare sowie sonstige Unterlagen des Eigenbetriebs. Daneben stützte ich mich auf die Auskünfte der Betriebsleitung und der von ihr benannten Personen.

Die Forderungen gegen die Stadt Lorsch wurden mir durch eine Saldenbestätigung nachgewiesen. Ebenso habe ich von allen in Geschäftsbeziehungen zum Eigenbetrieb stehenden Kreditinstituten die erforderlichen Bestätigungsschreiben angefordert.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2023 habe ich nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben habe ich mich jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Die von mir vorgenommenen Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitsunterlagen festgehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2023 wurde von mir - mit Unterbrechungen - in den Monaten Dezember 2024 bis März 2025 in der Kämmerei der Stadt Lorsch und anschließend in meinem Büro in Bensheim durchgeführt.

Die Prüfungsbereitschaft des Eigenbetriebs war gegeben. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden von der Betriebsleitung sowie den mir benannten Auskunftspersonen bereitwillig erbracht. Eine Vollständigkeitserklärung der Eigenbetriebsleitung habe ich zu meinen Akten genommen. Danach sind u.a. in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten und es bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie finanziellen Verpflichtungen als die aus der Bilanz bzw. dem Anhang ersichtlichen.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 10 -

4 ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stadtbetriebe Lorsch wird über das Programm pro Doppik in der jeweils aktuellen Version der H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, geführt.

Die Gehaltsbuchhaltung erfolgt mit dem Programm P&I Loga 3 in der jeweils aktuellen Version der P&I Personal und Informatik AG, Wiesbaden.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung ist die Buchführung des Eigenbetriebs handelsrechtlich ordnungsmäßig und entspricht den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. Die Bücher wurden hiernach während des gesamten Berichtsjahres vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet geführt und gewährleisten eine zutreffende Ableitung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

4.2 Vorjahresabschluss und -lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtbetriebe Lorsch für das Geschäftsjahr 2022 wurde ebenfalls von mir geprüft und mit Datum vom 27. März 2024 mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 dem Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs zugestimmt und der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

4.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss war nach § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebssatzung für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung erfolgt nach den Formblättern 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung). Außerdem wurde eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 erstellt (Anlage 3), da der Eigenbetrieb zwei Betriebszweige hat.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 11 -

Nach meinen Feststellungen entspricht der Jahresabschluss, insbesondere im Hinblick auf die Gliederung und Bewertung, den für seine Aufstellung maßgeblichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet worden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Anhang angegeben.

Im Anhang (Anlage 1 Blatt 3 ff.) sind alle nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben - soweit sie nicht in die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden - richtig und vollständig enthalten.

4.4 Lagebericht

Der Lagebericht war nach den Vorgaben des § 289 HGB aufzustellen.

Der von der Betriebsleitung aufgestellte Lagebericht (Anlage 2) entspricht den gesetzlichen Vorschriften und enthält die gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. § 289 HGB erforderlichen Erläuterungen. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss und meinen bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Insgesamt vermittelt er ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt worden. Besondere Vorgänge nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sich, soweit nicht im Lagebericht vermerkt, nach meinen Feststellungen nicht ergeben.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 12 -

5 ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

5.1 Gesamtaussage

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ 328 und einer Bilanzsumme in Höhe von T€ 9.724 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

5.2 Fünfjahresübersicht

In der folgenden Tabelle habe ich die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wesentlichen Zahlen sowie betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in einem Fünfjahresvergleich gegenübergestellt:

		2019	2020	2021	2022	2023
Umsatzerlöse	T€	1.829	1.819	1.791	1.794	2.009
Sachanlagen	T€	5.066	4.884	5.269	5.369	6.112
Anlagenintensität	%	93,7	95,8	87,0	60,9	62,9
Personalaufwand	T€	1.502	1.559	1.431	1.504	1.592
Personalaufwandsquote	%	82,1	85,7	79,9	83,8	79,2
durchschnittl. Anzahl Mitarbeiter		30	30	26	26	26
Personalaufwand pro Kopf	T€	50	52	55	58	61
Jahresergebnis	T€	-147	-232	-129	-311	-328
Zinsaufwand	T€	43	42	40	64	133
planmäßige Abschreibungen	T€	334	342	330	313	329
Erträge Auflösung Sonderposten	T€	-11	-14	-15	-15	-19
EBITDA	T€	219	138	226	51	115
wirtschaftliches Eigenkapital	T€	2.226	2.089	2.123	2.122	2.411
Bilanzsumme	T€	5.409	5.096	6.058	8.814	9.724
Eigenkapitalquote	%	41,2	41,0	35,0	24,1	24,8

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 13 -

5.3 Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Zur Verdeutlichung der **Ertragslage** habe ich ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Anlage 1, Blatt 2, in nachstehender Übersicht im Vergleich zum Vorjahr das Jahresergebnis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

	2023		2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	2.009	96,8	1.794	96,3	215	12,0
andere aktivierte Eigenleistungen	3	0,1	8	0,4	-5	-62,5
andere Erträge	64	3,1	62	3,3	2	3,2
Betriebsleistung	<u>2.076</u>	<u>100,0</u>	<u>1.864</u>	<u>100,0</u>	<u>212</u>	<u>11,4</u>
Materialaufwand	67	3,2	76	4,1	-9	-11,8
Personalaufwand	1.592	76,7	1.504	80,7	88	5,9
planmäßige Abschreibungen	329	15,8	313	16,8	16	5,1
andere Aufwendungen	290	14,0	218	11,7	72	33,0
Betriebsaufwand	<u>2.278</u>	<u>109,7</u>	<u>2.111</u>	<u>113,3</u>	<u>167</u>	<u>7,9</u>
Betriebsergebnis	<u>-202</u>	<u>-9,7</u>	<u>-247</u>	<u>-13,3</u>	<u>45</u>	<u>-18,2</u>
Finanzerträge	6	0,3	2	0,1	4	>100,0
Finanzaufwendungen	139	6,7	66	3,5	73	>100,0
Finanzergebnis	<u>-133</u>	<u>-6,4</u>	<u>-64</u>	<u>-3,4</u>	<u>-69</u>	<u>>100,0</u>
neutrale Erträge	7	0,3	0	0,0	7	>100,0
neutrale Aufwendungen	0	0,0	0	0,0	0	>100,0
neutrales Ergebnis	<u>7</u>	<u>0,3</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>7</u>	<u>>100,0</u>
Jahresergebnis	<u><u>-328</u></u>	<u><u>-15,8</u></u>	<u><u>-311</u></u>	<u><u>-16,7</u></u>	<u><u>-17</u></u>	<u><u>5,5</u></u>

Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen die Dienstleistungen des Betriebshofes gegenüber der Stadt Lorsch.

Die anderen Erträge betreffen im Wesentlichen Personalkostenerstattungen (T€ 47) und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (T€ 15).

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 14 -

Der Personalaufwand betrifft die 26 (Vj. 26) Mitarbeiter des Betriebshofes.

Unter den anderen Aufwendungen werden im Wesentlichen Kfz-Kosten (T€ 51), umgelegte Personalkosten (T€ 64) und Instandhaltungskosten (T€ 112) ausgewiesen.

Die neutralen Erträge betreffen den Gewinn aus dem Verkauf von Gegenständen des Sachanlagevermögens.

Der Jahresverlust beträgt T€ 328 (Vj. T€ 311). Davon entfallen T€ 410 (Vj. T€ 314) auf den Betriebszweig Sportstätten. Der Betriebszweig Betriebshof weist einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 82 (Vj. T€ 3) aus.

Vermögenslage

Zur Erläuterung der **Vermögenslage** zum 31. Dezember 2023 habe ich in der folgenden Übersicht die Bilanzposten (Anlage 1, Blatt 1) zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegengestellt.

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
A K T I V A						
Anlagevermögen						
immaterielle Vermögensgegenstände	10	0,1	11	0,1	-1	-0,9
Sachanlagen	6.102	62,7	5.358	60,8	744	13,9
	6.112	62,8	5.369	60,9	743	13,8
Umlaufvermögen						
Vorräte	41	0,4	19	0,2	22	>100,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8	0,1	14	0,2	-6	-42,9
Forderungen gegen die Stadt	171	1,8	31	0,3	140	>100,0
sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	119	1,2	138	1,6	-19	-13,8
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.273	33,7	3.243	36,8	30	0,9
	3.612	37,2	3.445	39,1	167	4,8
Gesamtvermögen	9.724	100,0	8.814	100,0	910	10,3

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 15 -

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
P A S S I V A						
Wirtschaftliches Eigenkapital						
Stammkapital	200	2,1	200	2,3	0	0,0
Rücklagen	2.305	23,7	1.980	22,4	325	16,4
Jahresverlust	-328	-3,4	-311	-3,5	-17	5,5
Sonderposten	234	2,4	253	2,9	-19	-7,5
	<u>2.411</u>	<u>24,8</u>	<u>2.122</u>	<u>24,1</u>	<u>289</u>	<u>13,6</u>
Langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	<u>6.665</u>	<u>68,5</u>	<u>6.153</u>	<u>69,8</u>	<u>512</u>	<u>8,3</u>
Kurzfristiges Fremdkapital						
sonstige Rückstellungen	92	0,9	81	0,9	11	13,6
Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	<u>464</u>	<u>4,8</u>	<u>412</u>	<u>4,7</u>	<u>52</u>	<u>12,6</u>
Verbindlichkeiten						
aus Lieferungen und Leistungen	55	0,6	8	0,1	47	>100,0
gegenüber der Stadt	16	0,2	15	0,2	1	6,7
sonstige Verbindlichkeiten	<u>21</u>	<u>0,2</u>	<u>23</u>	<u>0,2</u>	<u>-2</u>	<u>-8,7</u>
	<u>648</u>	<u>6,7</u>	<u>539</u>	<u>6,1</u>	<u>109</u>	<u>20,2</u>
Gesamtkapital	<u>9.724</u>	<u>100,0</u>	<u>8.814</u>	<u>100,0</u>	<u>910</u>	<u>10,3</u>

Den Investitionen ins Anlagevermögen in Höhe von T€ 1.072 standen Abgänge in Höhe von T€ 9 und Abschreibungen in Höhe von T€ 320 gegenüber. Die Zugänge betrafen im Wesentlichen:

	T€
Dreifeld-Sporthalle	899
Flutlichtanlage, LED-Umrüstung	70
Abrollkipper	<u>66</u>
	<u>1.035</u>

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 16 -

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen betrifft im Wesentlichen einen Investitionszuschuss des Landes Hessen in Höhe von T€ 200, der entsprechend der Nutzungsdauer des Olympiastadions (20 Jahre) aufgelöst wird und einen Zuschuss des Landes Hessen in Höhe von T€ 50, der entsprechend der Nutzungsdauer des Kunstrasenplatzes (15,5 Jahre) aufgelöst wird. Im Jahr 2022 wurden dem Sonderposten T€ 74 für E-Fahrzeuge und Ladestationen sowie eine LED-Flutlichtanlage zugeführt. Der Zuschuss für die LED-Flutlichtanlage hat sich in 2023 um T€ 1 auf T€ 24 reduziert. Die Anschaffung von zwei E-Fahrzeugen und zwei Ladestationen erfolgte erst in 2024.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind um T€ 436 durch planmäßige Tilgungen gesunken. Zur Finanzierung der Investitionen wurde ein Darlehen über nominal T€ 1.000 aufgenommen.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 17 -

Finanzlage

Zur Verdeutlichung der Finanzlage des Eigenbetriebs habe ich die nachfolgende Kapitalflussrechnung aufgestellt, die aus dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs abgeleitet wurde. Sie stellt auf die Veränderung der liquiden Mittel ab.

	2023 T€	2022 T€
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-328	-311
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	329	313
Zunahme der Rückstellungen	11	4
Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-7	0
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-137	-78
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	46	15
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-86	-57
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	7	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.072	-413
Abnahme/Zunahme des Sonderpostens mit Rücklageanteil	-19	59
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.084	-354
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	636	250
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.000	3.000
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-436	-261
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.200	2.989
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	30	2.578
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.243	665
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.273	3.243

Dem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 1.084 standen eine Netto-Kreditaufnahme von T€ 564 gegenüber. Zusammen mit dem Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 86) und der Einzahlung der Stadt Lorsch in die Rücklagen (T€ 636) hat sich der Finanzmittelfonds um T€ 30 auf T€ 3.273 erhöht.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 18 -

6 FESTSTELLUNGEN AUFGRUND VON ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFRAGS

6.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Ich habe im Rahmen meiner Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den IDW-Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben habe ich in Anlage 5 zu diesem Bericht dargestellt.

Über die in dem vorliegenden Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

6.2 Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems

Als Abschlussprüfer habe ich im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i.S.d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Ich verweise auf meine Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 5.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 19 -

7 SCHLUSSBEMERKUNG UND WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Diesen Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Als Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss (Anlage 1) und dem Lagebericht (Anlage 2) des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Lorsch, Lorsch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 mit Datum vom 20. März 2025 folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Lorsch, Lorsch:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Lorsch, Lorsch, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Lorsch, Lorsch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 20 -

- vermittelt der beigegebene Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 21 -

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes, Hessen, unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 22 -

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystens und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorfahrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- 23 -

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsyste m, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Bensheim, den 20. März 2025



CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

ANLAGEN

Eigenbetrieb Stadtbetriebe Lorsch; Lorsch

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA		PASSIVA	
		31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen			
I. immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäft-, Betriebs- und anderen Bauten	3.569.253,66	4.180	
2. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummern 5 bis 8 gehören	122.717,00	77	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	259.171,00	314	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.750.914,47	787	
		5.358	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	41.217,72	19	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.207,08	14	
2. Forderungen gegen die Stadt	171.040,71	31	
3. sonstige Vermögensgegenstände	117.031,68	136	
	296.279,47	181	
III. Guthaben bei Kreditinstituten	3.273.367,32	3.610.864,51	3.243
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.920,89	2
		9.724.764,53	8.814
			8.814

Eigenbetrieb Stadtbetriebe Lorsch, Lorsch

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	€	€
1. Umsatzerlöse	2.008.656,15	1.794
2. andere aktivierte Eigenleistungen	3.215,05	9
3. sonstige betriebliche Erträge	71.575,92	62
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	55.579,93	57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>11.047,76</u>	<u>20</u>
	66.627,69	<u>77</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.238.585,53	1.154
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>353.548,31</u>	<u>350</u>
	1.592.133,84	<u>1.504</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	329.151,47	313
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	286.794,97	215
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.912,79	2
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>139.284,73</u>	<u>66</u>
10. Ergebnis nach Steuern	-324.632,79	-308
11. sonstige Steuern	<u>3.029,99</u>	<u>3</u>
12. Jahresverlust	<u><u>-327.662,78</u></u>	<u><u>-311</u></u>

**Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Lorsch“
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

Anhang

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist das Anlagevermögen unverändert zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Unverzinsliche Forderungen wurden mit ihrem Barwert unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,5% p.a. bewertet.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit ihrem Nominalbetrag angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung der Anschaffungswerte:

	Stand 01.01.2023 EUR	Zugänge 2023 EUR	Abgänge 2023 EUR	Umbuchungen aus AIB 2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	11.969,69	0,00	0,00	0,00	11.969,69
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	6.743.554,36	0,00	0,00	3.008,42	6.746.562,78
2. Maschinen und technische Anlagen	219.103,51	0,00	0,00	69.666,87	288.770,38
3. Betriebsausstattung	2.240.258,44	24.376,18	29.518,38	11.500,00	2.246.616,24
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	786.871,55	1.048.218,21	0,00	-84.175,29	1.750.914,47
	10.001.757,55	1.072.594,39	29.518,38	0,00	11.044.833,56

Entwicklung der Abschreibungen:

	Stand 01.01.2023 EUR	Afa 2023 EUR	Abgang Afa 2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Restbuchwert 31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.447,69	599,00	0,00	2.046,69	9.923,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	2.563.954,70	213.354,42	0,00	2.777.309,12	3.969.253,66
2. Maschinen und technische Anlagen	141.659,51	24.393,87	0,00	166.053,38	122.717,00
3. Betriebsausstattung	1.926.159,44	90.804,18	29.518,38	1.987.445,24	259.171,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	1.750.914,47
	4.633.221,34	329.151,47	29.518,38	4.932.854,43	6.111.979,13

Die Forderung gegen die TVgg 1871 Lorsch e.V. aus dem Verkauf der Gaststätte hat eine Laufzeit von 42 Jahren. Die Forderung wurde mit 3,5 % p.a. abgezinst; der Barwert beträgt 57.914,58 €, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wurden.

Der Sonderposten wurde für Investitionszuschüsse des Landes Hessen gebildet. Der Sonderposten wurde entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen betrafen im Wesentlichen Aufwendungen für Urlaub und Überstunden.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben 56.305,44 € (Vorjahr: TEUR 58) eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitsposition (Vj. in Klammern)	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von zwei bis fünf Jahren EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.128.714,28 (6.565.609,49)	464.282,09 (412.429,68)	1.879.393,85 (1.653.823,51)	4.785.038,34 (4.499.356,30)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.010,15 (8.301,76)	55.010,15 (8.301,76)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegen Stadt Lorsch	16.027,66 (14.779,51)	16.027,66 (14.779,51)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	21.521,86 (22.723,46)	21.521,86 (22.723,46)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Summe	7.221.273,95 (6.611.414,22)	556.841,76 (458.234,41)	1.879.393,85 (1.653.823,51)	4.785.038,34 (4.499.356,30)	0,00 (0,00)

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

Von den Umsatzerlösen entfallen auf den Betriebszweig „Sportstätten“ 8.076,60 € (Vorjahr: 15.258,03€) und auf den Betriebszweig „Betriebshof“ 2.000.579,55 € (Vorjahr: 1.778.372,70 €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten in Höhe von 16.537,62 € (Vorjahr: 14.818,28 €) die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse.

C. Sonstige Pflichtangaben

Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 26 (Vorjahr 26).

Betriebsleiter waren in 2023:

Herr Ralf Kleisinger, kaufmännischer Betriebsleiter,
Herr Thomas Fehrmann, technischer Betriebsleiter.

Der Betriebskommission gehörten an:

Bürgermeister Christian Schönung, als Vorsitzender, Bürgermeister
Stadtrat Klaus Schwab, Dipl.-Ing.
Stadträtin Eva Grabowski, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Stadtverordnetenvorsteherin Christiane Ludwig-Paul, Dipl. Betriebswirtin (BA)
Stadtverordneter Olaf Jünge, Kriminalbeamter
Stadtverordneter Ferdinand Koob, Verwaltungsbeamter
Stadtverordneter Jürgen Sonnabend, Dipl. Ing.
Stadtverordneter Dirk Sander, Dipl.-Ing. (FH)
Stadtverordneter Michael Volk, Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Stadtverordneter Christian Walter, Bankkaufmann
Stadtverordneter Matthias Schimpf, Dipl. Finanzwirt (FH)
Simon Santiard, Polizeibeamter,
als wirtschaftlich erfahrene Personen:
Christoph Dorn, Programmierer
Christian Brunnengräber, Verfahrenstechniker

Die Aufwandsentschädigungen der Betriebskommission betragen im Jahr 2023 980,00 €.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr beträgt 2.950,00 € und betrifft ausschließlich die Prüfung der Jahresrechnung.

Der Jahresverlust des Betriebszweiges „Sportstätten“ von 410.340,17 € soll durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden, der Jahresgewinn im Betriebszweig „Betriebshof“ von 82.677,39 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Lorsch, den 20. März 2025

Ralf Kleisinger
Kaufm. Betriebsleiter

Thomas Fehrmann
Techn. Betriebsleiter

Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Lorsch“

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2012 wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 der bisherige Eigenbetrieb „Sport- und Freizeitpark Ehlried“ um den Betriebszweig „Betriebshof“ erweitert. Der Eigenbetrieb führt seit diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Stadtbetriebe Lorsch“ und umfasst die Betriebszweige „Sportstätten“ und „Betriebshof“. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Eigenbetriebssatzung in Kraft. Das Stammkapital wurde gleichzeitig von 100.000 € auf 200.000 € erhöht.

Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen sowie alle Arten von Bau- und Dienstleistungen des Betriebshofes, die zur Daseinsvorsorge und zur sonstigen Aufgabenerfüllung der Stadt Lorsch notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Reparatur und vorbeugende Instandhaltung des städtischen Straßen- und Wegenetzes, die Stadtreinigung, der Winterdienst, die Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünanlagen.

Dem Betriebszweig „Sportstätten“ ist kein Personal zugeordnet. Der Betriebszweig „Betriebshof“ beschäftigt 26 Mitarbeiter. Die kaufmännische Betriebsleitung wird in Personalunion vom Leiter der Kämmerei der Stadt Lorsch, die technische Betriebsleitung wird vom Leiter des Betriebshofes wahrgenommen. Für die Wahrnehmung der kaufmännischen Betriebsleitung wird eine Personalkostenerstattung an den kommunalen Haushalt abgeführt.

Es wird die kaufmännische Buchführung zugrunde gelegt.

Nach § 7 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Lorsch für den Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Lorsch“ gehören der Betriebskommission 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, kraft Amtes der Bürgermeister sowie 2 weitere Mitglieder des Magistrats, 2 Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs und 2 wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen an. Da der Eigenbetrieb keinen eigenen Personalrat hat, bleiben diese Sitze zunächst unbesetzt.

II. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Für den Betriebshof wurde ein Fahrzeug (Abrollkipper mit Containern) neu angeschafft.

Bei dem Betriebszweig „Sportstätten“ wurde nach erfolgreicher Erprobung auf dem Olympiagelände vor 2 Jahren nun auch für den Sportplatz Ehlried ein Mähroboter angeschafft.

Im Zuge der LED- Umrüstung wurden auf beiden Sportanlagen die Flutlichtanlagen grundhaft modernisiert und durch Fördergelder vom Bund über Anträge von den Vereinen unterstützt.

Nachdem im Jahr 2021 der Planungsauftrag der Dreifeldhalle im Ehlried an den Architekten erteilt wurde, wurde das Vergabeverfahren am 27.10.2021 in der Hessischen

Ausschreibungsdatenbank (HAD) eröffnet. Das Vergabeverfahren wurde allerdings nach Beschlussfassung der Betriebskommission am 04.04.2022 aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben. Daraufhin wurde auf Grundlage einer neuen Kostenberechnung die Fortführung des Baus einer Dreifeldhalle im Ehlried mit rund 8,1 Mio. € beschlossen und die Betriebsleitung mit der Erstellung eines I. Nachtrags zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Lorsch“ beauftragt. Anschließend wurde erneut das Vergabeverfahren am 11.10.2022 in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) sowie in Tenders Electronic Daily (TED) eröffnet. Auch hier musste aus wirtschaftlichen Gründen das Vergabeverfahren aufgehoben werden. Nach § 3a III S. 1 Nr. 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil A (VOB/A) i. V. m. § 12 III Nr. 1a Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) wurde die Möglichkeit der freihändigen Vergabe ergriffen. Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 26.01.2023 die Auftragsvergabe an ein Generalunternehmen zum Neubau einer Dreifeldhalle in Lorsch mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen in Höhe von € 9,5 Mio. (Baukosten € 8,4 Mio. zzgl. Honorare, Genehmigungen und sonstiges) beschlossen.

Am 12.05.2023 folgte der feierliche erste Spatenstich. Mit der Baustelleneinrichtung wurde dann Anfang Juli begonnen. Es wurde mit einer Bauzeit von 16 Monaten gerechnet. Im Zuge des Bauprozesses wurden von der Betriebskommission in ihrer Sitzung am 13.11.2023 zwei Nachtragsangebote der Firma Harsch Bau GmbH & Co KG beschlossen. Diese beinhalteten die Herstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Hallendach sowie die Geräteausstattung mobiler Sportgeräte. Für die Herstellung einer Photovoltaikanlage wurde eine Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagt und für das kommende Wirtschaftsjahr 2024 wurden für die Sportgeräte ebenfalls Mittel vorgesehen. Die Annahme der Nachtragsangebote führte zu keiner Verlängerung der Bauzeit.

Betriebszweig „Sportstätten“

Der Betriebszweig „Sportstätten“ ist für die Sportanlagen „Im Ehlried“ und für das „Olympia-Waldstadion“ zuständig. Die Sportanlage „Im Ehlried“ besteht aus einem Naturrasenfußballfeld und einem Kunstrasenplatz sowie einer Skateranlage mit den Außenanlagen und Parkflächen. Das „Olympia-Waldstadion“ besteht aus einem Naturrasen-, einem Kunstrasenplatz, einem Kunstrasen-Kleinspielfeld sowie einer Leichtathletikanlage mit Speerwurfanlage, zwei Weitsprunganlagen, einer Stabhochsprunganlage, einer Hochsprunganlage und zwei Kugelstoßanlagen sowie neuen Tribünenanlagen auf der West- und Ostseite der Laufbahnen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebszweiges „Sportstätten“ für das Jahr 2023 schließt mit einem Verlust in Höhe von 410.340,17 € ab. Die Erträge von insgesamt 29.149,34 € resultieren aus sonstigen Umsatzerlösen (8.076,60 €), Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuweisungen (15.070,62 €), Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (89,33 €), sowie aus den Zinserträgen, die durch die Aufzinsung der Darlehensleistung an die TVgg Lorsch (2.046,12 €) und durch Zinsen für Festgeldkonten (3.866,67 €) entstanden sind.

Die betrieblichen Aufwendungen betrugen insgesamt 439.489,51 €. Kosten sind entstanden für Materialaufwand und Unterhaltung der Anlagen (5.018,06 €), Abschreibungen (239.063,29 €), sonstige betriebliche Aufwendungen (71.472,13 €). In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die anteiligen Sitzungsgelder (490,00 €), der Aufwand für bezogene Leistungen – hierunter fällt auch die Personalkostenerstattung des Eigenbetriebs an die Stadt Lorsch in Höhe von 24.190,00 €, der

anteilige Aufwand für die steuerliche Beratung und Wirtschaftsprüfung (1.550,00 €), für die betriebswirtschaftliche Beratung (1.400,00 €), für die Instandhaltung der Anlagen (34.382,17 €) enthalten. Für die in Anspruch genommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen sind im Betriebszweig 123.936,03 € Zinsen angefallen.

Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer und das Revisionsamt des Kreises Bergstraße wurden in Höhe von 1.300,00 € vorgenommen.

Die Festsetzungen des Wirtschaftsplans 2023, der von einem geplanten Verlust in Höhe von 468.801,00 € ausging, wurden eingehalten. Der geringere Verlust von 58.460,83 € ist darauf zurückzuführen, dass der Materialaufwand um ca. 10.000,00 €, die Abschreibungen mit rund 1.000,00 €, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit ca. 2.000,00 € und die Zinsen mit ca. 40.000,00 € niedriger als geplant ausfielen. Demgegenüber stehen Mehrerträge in Höhe von ca. 5.000,00 €, welche zum größten Teil auf die sonstigen Zinserträge in Höhe von 3.400,00 € und die sonstigen betrieblichen Erträge mit ca. 1.500,00 € zurückzuführen sind.

Betriebszweig „Betriebshof“

Mit der Zugliederung des Betriebszweiges „Betriebshof“ in den Eigenbetrieb ab dem 01.01.2013 wurde auch das vorhandene Personal dem Eigenbetrieb zugewiesen.

Der Stellenplan weist 29,00 Planstellen aus. Die Stelle des Betriebshofleiters (Technischer Betriebsleiter) wird generell nur zu 50 % ausgeübt.

50 % seiner Tätigkeiten übt der Betriebshofleiter für die kommunale Wasserversorgung aus. Entsprechende Kostenerstattungen wurden dem Produkt 1130 des kommunalen Haushalts „Wasserversorgung“ in Rechnung gestellt. Für die Kosten- und Leistungsrechnung ist eine Planstelle vorhanden. Die Stelleninhaberin ist ebenfalls mit 50 % für den Bereich der Wasserversorgung der Stadt Lorsch betraut. Hierfür werden ebenso die entsprechenden Kostenerstattungen vom Kernhaushalt der Stadt Lorsch an den Betriebszweig geleistet.

Der Betriebshof erbringt aufgrund von Aufträgen Leistungen für die Produkte der Stadt und stellt diese in Rechnung. Die Leistungen werden mit den gültigen Stundensätzen für Mitarbeiter und Maschinen in Rechnung gestellt. Der Verrechnungssatz betrug für die Leistungen der eingesetzten Mitarbeiter des Betriebshofes seit dem Wirtschaftsjahr 2019 39,20 €/Stunde. Vor dem Hintergrund der Lohnsteigerungen im Jahr 2023 konnte dieser Stundensatz nicht mehr gehalten werden und musste auf 41,80 €/Stunde angehoben werden. Dieser Satz wird auch für die Saisonkräfte in Rechnung gestellt. Ebenso wurde bei den Fahrzeug- & Gerätekosten aufgrund der gestiegenen Energiepreise eine Anhebung vorgenommen. Für die Maschinen, Fahrzeuge und Geräte lagen die Stundensätze bis zum Jahr 2022 zwischen 4,00 € - 35,00 €. Ab dem 01.01.2023 wurden diese zwischen 6,05 € - 38,50 € je Stunde abgerechnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebszweiges „Betriebshof“ für das Jahr 2023 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 82.677,39 € ab. Die Planung ging von einem negativen Ergebnis in Höhe von 15.689 € aus. Das Jahresergebnis war somit 98.366,39 € besser als die ursprüngliche Planung.

Die Gesamterträge liegen rund 96.000 € unter dem Planansatz, was darauf zurückzuführen ist, dass Nachbesetzungen aufgrund von Personalausfällen einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen. Außerdem konnten nicht alle Planstellen besetzt werden. Weiter waren Ausfälle aufgrund längerer Krankheitsstände, Elternzeit und Stundenreduzierungen zu verzeichnen, die dazu führen, dass die Leistungen nicht wie geplant ausgeführt werden konnten. Im Vergleich

zum Vorjahr mit 157.000 € unter Plan, konnten jedoch die Erträge um 61.000 € gesteigert werden.

Die Erträge von insgesamt 2.060.210,57 € resultieren aus den Entgelten für Dienstleistungen für städtische Produkte (1.966.502,72 €), Umsatzerlösen für die Überlassung von Gebäuden und Räumen (34.076,83 €) – hier wird auch der Mietanteil (6.110,00 €) der städtischen Wasserversorgung in Rechnung gestellt – sowie den aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 3.215,05 €. Die sonstigen betrieblichen Erträge von 56.415,97 € resultieren im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuweisungen (1.467,00 €), Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (78,67 €), Erträgen aus Schadenersatzleistungen (511,58 €), Erträgen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen (7.100,00 €) und den Kostenerstattungen der Wasserversorgung in Höhe von (46.837,14 €). Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung entstanden mit 421,58 €.

Die betrieblichen Aufwendungen betrugen insgesamt 1.977.533,18 €. Kosten sind entstanden für Materialaufwand (61.609,63 €), Personalaufwand (1.592.133,84 €), Abschreibungen (90.088,18 €), sonstige betriebliche Aufwendungen (215.322,84 €), Zinsen und ähnliche Aufwendungen (15.348,70 €) sowie sonstige Steuern (3.029,99 €).

Die Aufwendungen lagen mit rund 194.000 € unter dem geplanten Rahmen. Rund 166.000 € entfallen hier auf den Personalaufwand, der aufgrund der Personalausfälle (siehe Erläuterung zu den Erträgen) geringer war. Die restlichen Einsparungen sind auf die weniger in Anspruch genommen betrieblichen Aufwendungen ca. 22.000 €, sowie Abschreibungen ca. 5.000 € und Zinsaufwendungen ca. 4.000 € zurückzuführen. Einzig Mehraufwendungen fielen beim Materialaufwand in Höhe von 3.500 € an, welche auf die gestiegenen Treibstoffkosten zurückzuführen sind.

Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer und das Revisionsamt des Kreises Bergstraße wurden in Höhe von 2.400,00 € vorgenommen.

Das Gesamtergebnis des Eigenbetriebes „Stadtbetriebe Lorsch“ weist damit einen Jahresverlust von 327.662,78 € aus.

B. Darstellung der Lage

I. Ertragslage

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 entstand dem Eigenbetrieb insgesamt ein Jahresverlust von 327,6 T€ (Vorjahr Jahresverlust 310,8 T€).

Nachfolgend werden die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres 2023 den Werten des Vorjahres gegenübergestellt:

	2023	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	2.008,6	1.793,6	215,0
2. Aktivierte Eigenleistungen	3,2	8,7	-5,5
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>71,6</u>	<u>62,3</u>	<u>9,3</u>
	2.083,4	1.864,6	218,8
4. Materialaufwand	66,6	76,3	-9,7
5. Personalaufwand	1.592,1	1.503,8	88,3
6. Abschreibungen	329,1	313,3	15,8
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>286,8</u>	<u>215,0</u>	<u>71,8</u>
	2.274,6	2.108,4	166,2
8. Betriebsergebnis	-191,2	-243,8	52,6
9. Zinserträge	5,9	2,1	3,8
10. Zinsaufwendungen	-139,3	-66,1	-73,2
11. Sonstige Steuern	-3,0	-3,0	0,0
12. Jahresverlust	-327,6	-310,8	-16,8

Die Umsatzerlöse ergeben sich aus den Leistungen des Betriebshofes für die Produkte des städtischen Haushalts.

Die aktivierte Eigenleistungen resultieren aus den Leistungen des eigenen Personals für die Erstellung der Vermögenswerte bei den Baumaßnahmen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen des Vorjahres und aus der Weiterbelastung von Wasser- und Abwassergebühren und weiteren Erträgen des Betriebshofes.

Die Stellenanzahl im Stellenplan des Wirtschaftsplans blieb im Wirtschaftsjahr 2023 unverändert. Die Personalaufwendungen betreffen ausschließlich die Beschäftigten des Betriebshofes.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen Material-, Reparatur- und Instandhaltungsaufwand, Beratungs- und Prüfungskosten sowie Sachkosten der allgemeinen Verwaltung.

Die **Zinserträge** betreffen die Tagesgeldanlagen und die Aufzinsung des gewährten Kredites für die TVgg Lorsch.

II. Vermögens- und Finanzlage

Eine Übersicht über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes und ihre Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr gibt die folgende Zusammenstellung:

	31.12.2023		Vorjahr		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Anlagevermögen	6.112	62,85	5.369	60,91	743
Langfristiges Vermögen	6.112	62,85	5.369	60,91	743
Vorräte	41	0,42	19	0,22	22
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8	0,08	14	0,16	-6
Forderungen gegen die Stadt	171	1,76	31	0,35	140
Sonstige Vermögensgegenstände	117	1,20	136	1,54	-19
Bankguthaben	3.274	33,67	3.243	36,79	31
Kurzfristiges Vermögen	3.611	37,13	3.443	39,06	168
ARAP	2	0,02	2	0,03	0
Summe Aktiva	9.725	100,00	8.814	100,00	911
Passivseite					
Stammkapital	200	2,06	200	2,27	0
Rücklagen	2.305	23,70	1.979	22,45	326
Verlust	-328	-3,37	-311	-3,53	-17
Eigenkapital	2.177	22,39	1.868	21,19	309
Sonderposten für					
Investitionszuschüsse	234	2,40	253	2,87	-19
Rückstellungen	92	0,95	81	0,92	11
Verbindlichkeiten gegenüber					
Kreditinstitute	7.129	73,31	6.566	74,5	563
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55	0,56	8	0,09	47
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lorsch	16	0,16	15	0,17	1
Sonstige Verbindlichkeiten	22	0,23	23	0,26	-1
Kurzfristige Mittel	7.548	77,61	6.946	78,81	602
Summe Passivseite	9.725	100,00	8.814	100,00	911

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich wie folgt:

	TEUR
Stand 1. Januar 2023	5.369
Zugänge 2023	1.072
Abschreibungen 2023	<u>329</u>
Stand 31. Dezember 2023	<u>6.112</u>

Die Zugänge zum Anlagevermögen aus dem Bereich Betriebshof resultieren aus der Anschaffung von BGA. Die Zugänge im Bereich Sportstätten sind auf die geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau für den Mähroboter im Ehlried (T€ 14), die LED-Umrüstungen der Flutlichtanlagen auf beiden Sportplätzen (T€ 70) und die Dreifeld-Sporthalle im Ehlried (T€ 899) zurückzuführen.

Die Anlagenquote (Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen) liegt in 2023 bei rd. 62,85 %

Die Entwicklung des **Eigenkapitals** ergibt sich wie folgt:

	TEUR
Stand 1. Januar 2023	1.869
Zuführung zu den Rücklagen	636
Jahresverlust 2023	<u>-328</u>
Stand 31. Dezember 2023	<u>2.177</u>

Zum Bilanzstichtag weist der Eigenbetrieb eine Eigenkapitalquote von 22,39 % aus.

Die **Rückstellungen** betreffen Personalkosten und die Aufwendungen für Prüfung des Jahresabschlusses.

	Stand 1.1.	Zugänge	Ver- bräuche	Auf- lösung	Stand 31.12
	€	€	€	€	€
Personalkosten	76.494,00	87.746,00	76.494,00	0,00	87.746,00
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	<u>4.500,00</u>	<u>4.700,00</u>	<u>4.332,00</u>	<u>168,00</u>	<u>4.700,00</u>
	<u>80.994,00</u>	<u>92.446,00</u>	<u>80.826,00</u>	<u>168,00</u>	<u>92.446,00</u>

Dem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 1.084 standen eine Netto-Kreditaufnahme in Höhe von T€ 564 gegenüber. Zusammen mit dem Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 86) und der Einzahlung der Stadt Lorsch in die Rücklagen (T€ 636) hat sich der Finanzmittelfonds um T€ 30 auf T€ 3.273 erhöht.

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Für den Betriebszweig „Sportstätten“ stehen weiterhin keine Erträge zur Verfügung. Die Sportplätze werden den Sportvereinen kostenlos verpachtet. Hierfür haben sich die Vereine verpflichtet, die Sportanlagen zu pflegen und zu unterhalten. Der Eigenbetrieb übernimmt das Mähen und Düngen der Naturrasenplätze. Die Kosten für die Grundpflegemaßnahmen der Kunstrasenplätze, die nur von Fachfirmen ausgeführt werden können, werden ebenfalls vom Eigenbetrieb übernommen. Zur Finanzierung der Maßnahmen wurden Investitionskredite in Anspruch genommen. Die Zinsen hieraus werden noch auf eine längere Zeitdauer das Betriebsergebnis belasten.

Für das Jahr 2024 und 2025 wird für den Betriebszweig „Sportstätten“ ein Jahresverlust TEUR 572 bzw. TEUR 942 erwartet. Die voraussichtliche Zunahme des Jahresverlustes wird im Wesentlichen durch die Inbetriebnahme der Dreifeld-Sporthalle verursacht.

Für den Betriebszweig stellt der Bau der Dreifeld-Sporthalle den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit dar. Auf dem Dach der neuen Dreifeldhalle wurde die Herstellung einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Eine Fertigstellung nach VOB war für November 2024 geplant.

Für die zukünftige Geräteausstattung wurden Mittel eingeplant. Hierbei sollen Gerätschaften für unterschiedliche Sportarten sowie gegebenenfalls auch für Schulsport angeschafft werden.

Für den Betriebszweig „Betriebshof“ wird für die Jahre 2024 und 2025 jeweils mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

Für den Betriebshof werden weitere Ersatzbeschaffungen von Maschinen und Geräten geplant.

Für das Betriebsgebäude und die Werkstatt des Betriebshofes ist die Umrüstung der Stromversorgung durch den Einsatz einer Photovoltaikanlage vorgesehen, welche im Jahr 2023 noch nicht umgesetzt werden konnte.

Für die Erneuerung des Fuhrparks wurde eine weitere Ersatzbeschaffung eines Leichttransporters eingestellt.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Mit dem Umbau des Sportstadions in eine moderne Sportanlage wurde für den Freizeitsport in Lorsch ein qualitativ hochwertiges Angebot geschaffen. Für Lorsch stellen die modernen Sportanlagen mit den vielfältigen sportlichen Möglichkeiten einen wesentlichen Standortfaktor dar. Die Mitglieder der Sportvereine in Lorsch haben nach vielen Jahren wieder die Möglichkeit, ihre Sportart optimal zu trainieren und müssen nicht auf andere Sportplätze und Vereine in der Umgebung ausweichen. Dies drückt sich auch schon in den Mitgliederzugängen bei den Sportvereinen aus. Auch vereinsunabhängige Trainingsmöglichkeiten bestehen auf dem Sportgelände. Der Erwerb des Sportabzeichens ist nach wie vor sehr nachgefragt.

Das Land Hessen hat die Förderung des Sports in den Vordergrund gestellt und stellt in den Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung u.a fest: „*Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Sportes für das Gemeinwesen soll unter Berücksichtigung von Art. 62 a Hess. Verf. sowie §*

19 Abs. 1 HGO der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sportvereine bei der Nutzung kommunaler Sportstätten nicht als „freiwillige Leistung“ nachteilig angerechnet werden.“

Das Land verdeutlicht damit die wesentliche Stellung der kommunalen Sportförderung auch als gesundheitspolitische Maßnahme. Ausdrücklich toleriert das Land die defizitäre Struktur der Sportförderung.

Die Investitionen in die Sportstätten wurden mit Mitteln des Kreditmarktes finanziert, die nachfolgende Zinsen auslösen. Der Eigenbetrieb kann aus eigenen Mitteln die Zahlungen nicht bewirken und ist demzufolge auf Dauer auf Zuweisungen aus dem städtischen Kernhaushalt angewiesen. Weitere Investitionen in diesem Bereich bedeuten auch weitere Kreditaufnahmen mit entsprechenden Zinsbelastungen.

Die Zunahme der Bevölkerung wird für die Zukunft auch eine höhere Nachfrage nach Sportstätten nach sich ziehen. Die Schaffung der Infrastruktur für den Freizeitsport ist auch eine Chance für die Stadt Lorsch, sich als attraktive Zuzugskommune zu positionieren.

Risiken für die Zukunft bestehen nur bedingt. Zinsveränderungen nach oben sind nicht auszuschließen. Höherer Verluste des Eigenbetriebs sind durch den Zuschuss des Kernhaushalts auszugleichen.

Im Betriebszweig Betriebshof ist eine Steigerung der Produktivität sowie die Optimierung der Arbeitsabläufe die Zielsetzung für die Folgejahre.

E. Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen wurden bereits in den vorstehenden Abschnitten ausführlich erläutert, sodass es keine weiteren Angaben gibt.

Lorsch, 20. März 2025

Ralf Kleisinger
Kaufm. Betriebsleiter

Thomas Fehrman
Techn. Betriebsleiter

2023
02 Eigenbetrieb Stadtbetriebe Lorsch

Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwendungsarten ↓	Betrag insgesamt EUR 1 2	Sportstätten EUR 3	Betriebshof EUR 4
1. Materialaufwand			
a) Bezug von Fremden	66.627,69	5.018,06	61.609,63
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter	1.238.585,53	0,00	1.238.585,53
3. Soziale Abgaben	260.097,55	0,00	260.097,55
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	93.450,76	0,00	93.450,76
5. Abschreibungen	329.151,47	239.063,29	90.088,18
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	139.284,73	123.936,03	15.348,70
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	3.029,99	0,00	3.029,99
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen	286.794,97	71.472,13	215.322,84
10. Summe 1-9	2.417.022,69	439.489,51	1.977.533,18
11. Umlage der Spalten 3 und 4	Zurechnung (+) 0,00 Abgabe (-) 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+) 0,00 Abgabe (-) 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
13. Aufwendungen 1-12	2.417.022,69	439.489,51	1.977.533,18
14. Betriebserträge			
a) nach der GuV-Rechnung	2.083.447,12	23.236,55	2.060.210,57
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt	2.083.447,12	23.236,55	2.060.210,57
16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss, - = Fehlbetrag)	-333.575,57	-416.252,96	82.677,39
17. Finanzerträge	5.912,79		
18. Außerordentliches Ergebnis	0,00		
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		
20. Unternehmensergebnis (+ = Überschuss, - = Fehlbetrag)	-327.662,78		

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

Rechtliche Verhältnisse

Betriebssatzung	: letzte Fassung vom 25. September 2012, wirksam ab 1. Januar 2013
Bezeichnung und Sitz	: Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Lorsch“, Lorsch (vormals: Sport- und Freizeitpark Ehlried), Lorsch
Geschäftsjahr	: 1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand	: Gegenstand des Eigenbetriebs ist der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen sowie Bau- und Dienstleistungen des Betriebshofes, die zur Daseinsvorsorge und sonstiger Aufgabenerfüllung für die Stadt Lorsch notwendig sind.
Stammkapital	: € 200.000,00
Betriebsleitung	: kaufmännische Leitung: Ralf Kleisinger technische Leitung: Thomas Fehrman
Betriebskommission	: Der Betriebskommission gehören neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeister (Vorsitzender), zwei weitere Mitglieder des Magistrats, zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs sowie zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an. Zwei Posten waren zum Bilanzstichtag unbesetzt.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2023

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gibt eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt. Darüber hinaus wurden Angelegenheiten des Eigenbetriebs in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung behandelt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß übt die Betriebsleitung keine entsprechende Aufsichtstätigkeit aus.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Betriebsleiter erhält keine Vergütung vom Eigenbetrieb. Die Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgabenverteilung ist in der Eigenbetriebssatzung geregelt. Die darin getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Dezember 2008 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen teilweise umgesetzt. Entsprechende Dokumentationen habe ich eingesehen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, nach meinen Feststellungen verfügt der Eigenbetrieb über eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen, welches aus einem Wirtschafts- und Finanzplan besteht, entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und bei den regelmäßigen Sitzungen der Betriebskommission besprochen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eine Kostenrechnung. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, nach meinen Feststellungen ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen vorgenommen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine derartigen Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Eine systematische Risikofrüherkennung existiert nicht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging?)
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
6. Interne Revision
- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung Ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingehalten worden ist?

Nein, solche Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, solche Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Beabsichtigte Investitionen werden im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen besprochen und diskutiert. Die im Berichtsjahr geplanten Investitionen wurden nicht überschritten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Grundsätzlich werden diese im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen besprochen.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein, die Investitionen des Berichtsjahres entsprechen dem Plan.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Aus-
schöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB,
VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

*Es haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen
vorgelegen.*

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzange-
bote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission als Überwachungsorgan wird regelmäßig Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der mir vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung liegt nicht vor.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte wurden nicht meldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen meiner Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnte ich im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur und den dazugehörigen Kennziffern verweise ich auf den Hauptteil meines Prüfungsberichts.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Geschäftsjahr 2023 sind dem Eigenbetrieb keine Zuschüsse bewilligt worden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, die Kreditwürdigkeit ist durch die Gebietskörperschaft sichergestellt.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresverlust.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Von dem Fehlbetrag entfallen T€ 410 auf den Betriebszweig „Sportstätten“. Der Betriebszweig „Betriebshof“ schließt mit einem Überschuss in Höhe von T€ 82.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betriebszweig „Sportstätten“ ist aus gesundheitspolitischen Gründen defizitär.

CARSTEN DAUB

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 15a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Betriebszweig „Sportstätten“ ist aufgrund fehlender Erträge defizitär.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Betriebszweig „Sportstätten“ wird defizitär bleiben. Für den Betriebszweig „Betriebshof“ werden durch die Optimierung der Geschäfts- und Betriebsabläufe mindestens ausgeglichene Ergebnisse angestrebt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzervertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung gelten zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheid eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.